

Die Pfalzgrafen und ihre Universität

Ein Blick auf Heidelberg im 15. Jahrhundert

Von

Jürgen Miethke

Das* Archiv unserer Heidelberger Universität besitzt einen kostbaren Schatz, zu dem es in anderen Universitäten nur wenige Parallelen gibt:¹ es bewahrt in langer Reihe die Amtsbücher der Rektoren² für Jahrhunderte, von der Gründung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Der erste Band, vom Gründungsrektor Marsilius von Inghen kurze Zeit nach der Gründung angelegt, ist zwar verlorengegangen. Doch ein Dekan der Juristischen Fakultät³, wahrscheinlich der sonst als

* Der vorliegende Aufsatz gibt einen Vortrag wieder, der am 11. April 2013 im Universitätsarchiv der Universität Heidelberg anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Freundeskreises für Archiv und Museum der Universität Heidelberg gehalten wurde. Der mündliche Duktus ist beibehalten worden. Die Anmerkungen sollen nur Nachweis und Fundstellen der zitierten Texte sowie Hinweise für weitere Explorationen geben, eine vollständige Bibliographie ist nirgends beabsichtigt.

1 Auch in Wien etwa haben sich sowohl die Amtsbücher der Dekane erhalten, deren älteste von Paul Uiblein für die Artes-Fakultät und die Theologische Fakultät ediert worden sind, als auch Rektorbücher (*Acta universitatis seu rectoratus* für die Zeit von 1382 bis 1480 in sechs Bänden). Vgl. im einzelnen Johannes SEIDL, Der Nachlass Paul Uibleins – eine bedeutende Quelle zur Erforschung der Frühgeschichte der Universität Wien, Ein Werkstattbericht, in: Die Universität Wien im Kontext europäischer Bildungszentren, 14.–16. Jh., hg. v. Kurt MÜHLBERGER / Meta NIEDERKORN-BRUCK (Veröff. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 56), Wien-München 2010, S. 213–219, hier S. 216 f.

2 Es handelt sich um die Serie der (lange Zeit irreführend „*Annales Universitatis*“ genannten) Bände mit der gegenwärtigen Archivsignatur RA 653-825. Mit einer Edition ist begonnen worden: *Acta universitatis Heidelbergensis* (künftig: *Acta*), Tomus I (simul *Acta facultatis iuridicae*, tomus I) = Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd. I (1386–1410), hrsg. Jürgen MIETHKE, bearb. von Heiner LUTZMANN / Hermann WEISERT unter Mitarbeit v. Andreas DAFERNER / Susanne DEGENRING / Norbert MARTIN / Matthias NUDING (u. a.), Heidelberg 1986–1999; Bd. II (1421–1451), hrsg. Jürgen MIETHKE, bearb. von Heiner LUTZMANN unter Mitarbeit von Andreas DAFERNER (*Libri actorum Universitatis Heidelbergensis* / Die Amtsbücher der Universität Heidelberg, A I.1–3 u. A II.1–2) Heidelberg 2001–2003.

3 Eine nützliche Auflistung der Amtsträger jetzt in: Rektoren – Dekane – Prorektoren – Kanzler – Vizekanzler – Kaufmännische Direktoren des Klinikums der Universität Heidelberg, 1386–

Rektor und oftmals als Vizerektor der Universität bezeugte Johannes van der Noët⁴ hatte noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts⁵ dafür gesorgt, in sein Dekansbuch⁶ aus dem papierenen Amtsbuch des Rektors einen (wohl relativ vollständigen) Auszug zu kopieren. Das war aber, der vornehmen juristischen Fakultät entsprechend, kein *Paperbook*, sondern ein veritabler Pergamentkodex – wahrscheinlich sind nur wenige Stücke dabei übersprungen worden. So können wir heute ein realistisches Bild von dem verlorenen Stück gewinnen.

Was war also ein Amtsbuch des Rektors und was steht darin?⁷ Um es kurz zu sagen: Es ist eine „Kladde“, in die der jeweilige Rektor all das hineinschrieb oder hineinschreiben ließ, was ihm notierenswert erschien. Wenn er etwa einen eigenen Bericht festhalten wollte, so entstanden einzigartige Stücke, Augenzeugenberichte, die geradezu im Mittelalter sonst rare ego-Dokumente liefern. So etwa als Marsilius von Inghen offenbar gleich einige Monate nach den Ereignissen am Anfang des ersten Bandes einen chronikartigen Bericht über die Gründungsvorgänge von 1385/1386 niederlegte⁸ oder als im Jahr 1406 Johannes von Frankfurt⁹ die ausführliche Darstellung eines „Studentenkrieges“ hat einrücken lassen¹⁰. Ebenso hat der jeweilige Rektor aber auch Technisches, nämlich Urkunden von Rechtsgeschäften, genauestens mit Zeugnennennung festgehalten, wenn es ihm gelang, besondere Zuwendungen und Einkünfte für die Universität zu erhalten, schon allein um für die Universität gerichtsfeste Beweistücke zu sichern. Er hat Verhandlungen und Prozesse mit kirchlichen Instanzen um Pfründen, Verleihungsurkunden, Kaufverträge, Leihgaben, testamentarische Legate, oder auch Beschlüsse der Magisterversammlungen notieren lassen, freilich nicht jede Magisterversammlung protokolliert! Auch hat er regelmäßig

2006, hrsg. vom Rektor der Ruprecht-Karls-Universität, bearb. v. Herman WEISERT † / Dagmar DRÜLL / Eva KRITZER, Heidelberg 2007, zu den juristischen Dekanen am Beginn des 15. Jhs. hier 59 (das Dekanat van der Noëts ist nicht belegt, doch begründet vermutet).

4 Zusammenfassend Dagmar DRÜLL, Heidelberg Gelehrtenlexikon, 1386–1651, Heidelberg 2002, hier S. 264^a–265^a.

5 Dazu insbesondere Matthias NUDING, Das Rektorbuch des Marsilius von Inghen: Entstehung, Funktion und Nachwirkung, in: *Acta I*, S. 601–652, hier S. 605–611.

6 *Acta I*.

7 Die wichtigste Untersuchung: Matthias NUDING, Die Universität, der Hof und die Stadt an der Wende zum 15. Jh.: Fragen an die ältesten Heidelberger Rektorakten, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 146 (1998), S. 197–248.

8 *Acta I* (wie Anm. 2) S. 146–154 (nr. 72–79).

9 Dazu NUDING (wie Anm. 5) hier S. 647 f., Anm. 138.

10 Bericht des Vizerektors Johannes Lagenator von Frankfurt in *Acta I*, S. 416–429 (nr. 428–438) [und ff.]; vgl. auch etwa den Bericht in *Acta Bd. II* (wie Anm. 2), S. 41 f., wo es heißt: ... *venerrunt quamplures magistri et studentes ad domum rectoris conquerentes quod [...] Rodeherman fuerit ante bursam seu domum predictam iterum armatus et cum balista in equo suo et propoentes, quod sic utique non essent securi...* Zu diesem kurfürstlichen Bogenschützen vgl. das Register, ebd. S. 715^b.

etwa die zuerst jedes Vierteljahr, dann – ab 1393 – alle Halbjahre fälligen Abrechnungen aufgenommen, mit denen ein scheidender Rektor vor seinem Nachfolger und bestellten Vertretern der Fakultäten über seine Kassenführung Rechenschaft legte. Sonderaktionen, wie die gastliche Bewirtung von Mitgliedern der pfalzgräflichen Familie, die der Universität einen Besuch abstatteten, oder die Aufnahme von vornehmen Gästen des Kurfürsten, die der Universität ihre Aufwartung machten, auch Leichenbegängnisse eines Pfalzgrafen unter Teilnahme der gesamten Professoren- und Studentenschaft finden sich dort dokumentiert. Das kann für die heutige Ritualforschung und den Heidelberger Sonderforschungsbereich interessante Hinweise geben. Desgleichen treffen wir auf Formulare oder Formularvorlagen, wie sie dem jeweiligen Rektor bisweilen aufbewahrenswert erschienen: Um etwa nicht jedes Mal die juristisch korrekte Formulierung neu bedenken zu müssen, ließen sie bestimmte ergangene Einladungen zu den verschiedenen Magisterversammlungen aufnehmen, da diese je nach Einladung unterschiedlich bindende Beschlüsse mit unterschiedlich qualifizierten Mehrheiten fassen konnten. Des Weiteren gibt es Notizen über Versuche der Universitätsleitung, die Studenten durch Verfügungen und Vorschriften an ein gesittetes Betragen in der Stadt zu erinnern, und vieles andere mehr. Kurzum, alles, was von den Alltagsgeschäften und Sonntagsfeiern einem Rektor der Erinnerung wert oder für den Nachfolger nützlich schien, wurde in dieses Buch geschrieben.

Es ist klar, dass am Anfang der Reihe noch keine Routine existierte: jeder Rektor musste für sich entscheiden, was in das Buch aufzunehmen war und was nicht. Da kam es auf persönliche Neigungen und besondere Interessen jedenfalls stärker an als auf die historische Bedeutsamkeit. Wir erhalten also kein *Readers Digest* der Universitätsgeschichte, das uns zuverlässig alle Highlights der Entwicklung präsentierte, doch gewinnen wir Textbände, die jeweils aus einem über Jahrzehnte sich hinziehenden Anwachsungsprozess stammen und darin einzigartig bunte und unmittelbare Abbilder des Lebens an der Heidelberger Universität spiegeln, aus der Perspektive des jeweiligen Rektors gesehen, also aus der Mitte, ja von der Spitze des universitären Lebens her. Die ersten beiden Bände, der nur kopial erhaltene erste Band und der zweite noch im Original vorliegende, sind von 1986 bis 2003 von einer Arbeitsstelle der Heidelberger Akademie, bearbeitet von Heiner Lutzmann, im Druck herausgegeben worden. Sie lassen sich jetzt bequem lesen, stichprobenartig nachschlagen, schlicht: benutzen. Eine Fortsetzung der Reihe in irgendeiner Form wäre nach meiner Auffassung dringend erwünscht.

Heute möchte ich an Beispielen vorwiegend aus den ersten drei Bänden der Amtsbücher der Heidelberger Rektoren das Verhältnis der Universität zu ihren Gründern, den Wittelsbacher Pfalzgrafen vorstellen. Die europäische Universität und damit die Universität von heute, wie sie in aller Welt üblich ist, ist im lateinischen Mittelalter „erfunden“ worden. Nicht alle Länder waren in glei-

chem Maße daran beteiligt. Deutschland erwies sich als besonders säumig, denn deutsche Universitäten traten erst fast anderthalb Jahrhunderte nach der ersten Entstehung von Universitäten auf die Bühne der Geschichte. Anders als die alten Hochschulen West- und Südeuropas wie Paris, Bologna, Montpellier, Salerno oder Oxford entstammen die deutschen Universitäten allesamt einem ausdrücklichen Gründungswillen, sie wurden durch bedeutende Territorialfürsten des Reichs (etwa in Prag 1348 durch den König von Böhmen Karl IV. in seiner Eigenschaft als künftiger Römischer Kaiser) oder durch wichtige Städte ins Leben gerufen.

Eine „Gründung“ freilich hatte Folgen, eine erfolgreiche Gründung zumal. Schon der jeweilige Landesherr auch der „gewachsenen“ Universitäten, also für Paris oder Oxford der französische oder englische König, in Italien die Stadtkommunen, sie alle hatten es immer wieder verstanden, ihren Einfluss auf „ihre“ Universität derart auszudehnen, dass sie über deren Geschicke zumindest mitentschieden, ungeachtet der „Freiheiten“, die die Universitätsleute beanspruchten und die sie ihnen gewährten. Auch in Deutschland blieben Universitäten von Anfang an wie selbstverständlich auf die Vorstellungen angewiesen, die den Gründern nahegebracht worden waren, da diese den festen Rahmen ihrer Chancen bildeten. Schon in ihrer materiellen Ausstattung waren und blieben die gegründeten Universitäten von ihren Gründern abhängig¹¹. Diese hatten auch nach Meinung der Zeitgenossen dafür zu sorgen, dass die zu gründende Universität die notwendigen materiellen Voraussetzungen für ihre Existenz vorfand¹². Das sollte für deren Zukunft unabsehbare und bleibende Folgen haben.

In Heidelberg haben 25 Jahre nach dem Gründungsakt Vertreter der Universität diese Abhängigkeit selber wahrgenommen. Nach dem Tode des deutschen Herrschers und Königs Ruprecht von der Pfalz (als Kurfürst und Pfalzgraf bei Rhein Ruprecht III. genannt) machte dessen Sohn und Nachfolger in der Kurpfalz, Ludwig III., sozusagen Kassensturz, d. h. er versuchte die nach dem kostspieligen wittelsbachischen Königsabenteuer wirklich dringliche Bestandsaufnahme, wie wir sie heute noch bei jedem echten Regierungswechsel in Bund und Land kennen. Der junge Fürst forderte von der Universität einen ausführ-

11 Jürgen MIETHKE, Päpstliche Universitätsgründungsprivilegien und der Begriff eines *studium generale* im Römisch-Deutschen Reich des 14. Jahrhunderts, in: Zwischen Wissenschaft und Politik, Studien zur deutschen Universitätsgeschichte, Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, hrsg. Armin KOHNLE / Frank ENGEHAUSEN, Stuttgart 2001, S. 1–10, auch abgedruckt in: MIETHKE, Studieren an mittelalterlichen Universitäten, Chancen und Risiken, Gesammelte Aufsätze (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 19), Leiden/Boston 2004, S. 1–12.

12 Für Deutschland vgl. zuletzt zusammenfassend Christian HESSE, Pfründen, Herrschaften, Gebühren, Zu den Möglichkeiten spätmittelalterlicher Universitätsfinanzierung im Alten Reich, in: Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von Rainer Christoph SCHWINGES (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, 6), Basel 2005, S. 57–86.

lichen Bericht über Einnahmen und Ausgaben. Am 18. Mai 1410 hatte der Tod Ruprecht in Oppenheim ereilt, nur knapp sechs Wochen später, am 28. Juni 1410, zogen der damalige Rektor der Universität Konrad Koler von Soest zusammen mit genannten Vertretern aller Fakultäten und in Begleitung zahlreicher weiterer Magister¹³ zum Heidelberger Schloss hinauf, um den erbetenen Bericht zu erstatten. Der Rektor hatte den Text in das Rektorbuch einschreiben lassen. So ist er erhalten geblieben¹⁴.

Es kam hier zweifellos auf Vollständigkeit der Angaben an und auch darauf, die Bedürftigkeit der Universität überzeugend darzulegen. Schließlich sollte der Fürst dafür gewonnen werden, ohne Abstriche mit der Förderung der Universität fortzufahren. Zuerst wird in dem Text aber der kostspieligen Bemühungen seiner Vorfahren gedacht, hier noch ohne eine Einzelaufrechnung der Summen. Ludwig III. konnte also erfahren, dass sein Großonkel Ruprecht I. *de camera*, also aus seinem laufenden Haushalt die Theologen, den einzigen Mediziner und die Artisten besoldet habe (*expedit*)¹⁵. Ruprecht II. und Ruprecht III. hätten darüber hinaus *eciam de fisco proprio* (aus ihrer Privatschatulle im Staatshaushalt) die *doctores iuris* bezahlt¹⁶.

Die Universitätsleute wussten auch sonst nur zu gut, dass das Wohlergehen der Universität entscheidend vom Engagement der Wittelsbacher abhing. Das Amtsbuch des Rektors¹⁷ bezeugt das mehrfach, hat es doch kein Rektor versäumt, in dieses Buch immer wieder notieren zu lassen, was die Fürsten für die Heidelberger Universität leisteten. Es beginnt mit dem Erlass der kurfürstlichen Gründungsprivilegien 1386¹⁸, setzt sich fort mit der Herstellung der beiden, wie es heißt, „notwendigen“ Siegel für Universität und Rektor, die auf Bitten des Marsilius von Inghen „ohne Zeitverzug“ im Auftrag Ruprechts I. von dem (Hof-) Goldschmied angefertigt wurden¹⁹. Die Reihe endet dann noch lange

13 Diese Teilnehmer werden im Text selbst genannt, in: *Acta*, Bd. I, S. 455,^{169–175}. Biogramme zu ihnen jeweils bei DRÜLL (wie Anm. 4).

14 Ed. zuletzt in: *Acta* I, S. 448–456 (nr. 446), dazu vgl. die Bemerkungen von Matthias NUDING, ebendort, S. 649 mit Anm. 139.

15 *Acta* I, S. 450,^{12–14}.

16 *Acta* I, S. 450 f.,^{15–17}.

17 Zu den Einzelheiten seiner Entstehung vor allem Matthias Nuding, *Die Universität, der Hof und die Stadt* (wie Anm. 7).

18 Urkundenbuch der Universität Heidelberg, hrsg. von Eduard WINKELMANN, Bd. 1–2, Heidelberg 1886, hier S. 4–13 (nrr. 4–9); vgl. *Acta* I, S. 33–44 (nrr. 5–9), d. i. im Bestand des Dekanbuches der Juristischen Fakultät; nicht aufgenommen war hier die zusammenfassende deutschsprachige Urkunde, Urkundenbuch nr. 9. Dazu Frank REXROTH, *Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln* (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 34), Köln/Weimar/Wien 1992.

19 *Acta* I, 149 f. (nr. 74); dazu (mit guten Abbildungen) Johann Michael FRITZ, *Siegelstempel Heidelberg*, in: *Mittelalterliche Universitätszepter, Meisterwerke europäischer Goldschmiedekunst der Gotik*, Ausstellungskatalog, Heidelberg 1986, S. 18 f. (nr. 2–3). Demnächst auch

nicht bei verschiedenen kleineren finanziellen Zuwendungen, die Marsilius von Inghen noch bei Ruprecht I. und bei Ruprecht II. erreichen konnte²⁰. Ruprecht II. hat sich dann sogar dazu überreden lassen, eine angesichts seines hohen Alters etwas unbedacht feierlich gelobte Pilgerreise ins Heilige Land mit päpstlicher Erlaubnis „umwandeln“ zu lassen in Besuche von vier heimisch-pfälzischen Kirchen und Wallfahrtszielen, wobei die erhebliche Summe von 3000 fl. zum Ersatz der ersparten Reisekosten *ad pios usus* ausbezahlt werden sollte; sie ist dann, allerdings sparsam mit anderen Zuwendungen der Pfalzgrafen verrechnet, hauptsächlich der Universität zugewandt worden²¹.

Eindrücklich erweist sich die Universität in jeder Bedrängnis, ja in jeder vorübergehenden Schwierigkeit auf das Eingreifen des Landesherrn angewiesen. Bei jeder Auseinandersetzung zwischen Heidelberger Stadtbürgern und Universitätsangehörigen, erst recht, wenn Leute des Hofes, etwa streitlustige fürstliche Rossknechte oder Bogenschützen mit Studenten in Handgreiflichkeiten gerieten, wendete sich die Universität an den Kurfürsten mit der Bitte um Wahrung ihres feierlich privilegierten Rechtsstandes, der also keineswegs schon quasi automatisch durch die Urkunden selbst gesichert war²². Bei blutigen Schlägereien war der fürstliche Schutzherr und oberste Richter im Lande bei der Durch-

Gabriel MEYER / Matthias NÜDING / Markus RAQUET / Roland SCHEWE, Als Replikat erkannt, Der Siegelstempel der Universität Heidelberg von 1386 im Germanischen Nationalmuseum, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 2013 [im Druck]. Allgemein Frank REXROTH, Die universitären Schwurgenossenschaften und das Recht, ein Siegel zu führen, in: Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, hg. von Gabriela SIGNORI unter Mitarbeit von Gabriel STOUKALOV-POGODIN, Darmstadt 2007, S. 75–80.

20 Eine neuere Übersicht bei Jürgen MIETHKE, Marsilius von Inghen in Heidelberg, in: Reinhard DÜCHTING / J. MIETHKE / Anneliese SEELIGER-ZEISS (usw.), Marsilius Gedenken, Heidelberg 2008, S. 7–16. Vgl. Dorothea WALZ in: Marsilius von Inghen, hg. von Dorothea WALZ / Reinhard DÜCHTING (Lateinische Literatur im deutschen Südwesten, 1), Heidelberg 2008, S. 7–46; J. MIETHKE, The University of Heidelberg and the Jews: Founding and Financing the Needs of a New University, in: Crossing Boundaries at Medieval Universities, ed. Spencer Young [= Festschrift für William J. Courtenay] (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 36), Leiden/Boston 2011, S. 317–340 [im Internet, http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/frontdoor.php?source_opus=11527], hier S. 320 ff. Auch in der unten (S. 163 Anm. 46) zitierten Universitätsreform Friedrichs I. wird 1452 erneut in der Aufzählung die ganze Reihe der fürstlichen Förderer litaneiartig gleich zweimal abgespult (161,^{25–37}).

21 WINKELMANN, Urkundenbuch (wie Anm. 18) I, S. 50 f. (nr. 29); dazu etwa Gerhard RITTER, Die Heidelberger Universität, Ein Stück deutscher Geschichte, Bd. 1: Das Mittelalter (1386–1508), Heidelberg 1936 [2. unv. Aufl. 1986], S. 133 f.; Markus VETTER, Zur Finanzierung der Universität Heidelberg im Mittelalter, Die Einnahmen aus den Rheinzöllen in Bacharach und Kaiserswerth bis zum Ende des 15. Jhs., in: Ruperto Carola 78 (1988) S. 59–66; MIETHKE, in Marsilius Gedenken (wie Anm. 20) S. 14 f.

22 *Acta* I, S. 196 f. (Nr. 141–142), Einträge des Marsilius von Inghen in seinem 7. Rektorat zu 1391–VI-23/VIII-21: (Nr. 141) *Item fuit deliberatum quod privilegia acciperentur et domino duci presentarentur, et cogeretur scultetus iurare de novo ostendendo sigillum domini ducis*. Hier sollte bereits das Vorzeigen des pfalzgräflichen Siegels genügen, den Schultheiß zum Ein-

setzung der universitären Interessen erst recht unentbehrlich²³. Er zeigte sich auch regelmäßig bereit, tätig zu werden, wenngleich er nicht immer ganz so drakonisch ein- und durchgriff, wie es sich die Universität vorgestellt haben mochte²⁴. Als 1391 mittellose Studenten (*pauperes*) nach einer Schlägerei zur Zahlung eines hohen Schmerzensgeldes (von 12 fl.) und zusätzlich zur Begleichung von Arztkosten für den in einer Schlägerei verletzten Gehilfen des Heidelberger Schultheißen verurteilt worden waren, da versprach Ruprecht I. noch, insgeheim zu dieser Summe beizutragen. Freilich lässt sich nicht ermitteln, ob die pfalzgräfliche Kasse auch gezahlt hat.

Im umgekehrten Fall, wenn die Gegenseite zu beschwichtigen war, hat die Universität sich darum bemüht, im Zweifelsfall auch die niedrigeren Ränge der Verwaltung nach Kräften zufriedenzustellen. In Fortsetzung des soeben erwähnten Streitfalles, nicht weniger als zehn Jahre später, haben sich die Studenten und der „Gehilfe“ des Heidelberger Schultheißen, der als dessen Bruder ein naher Verwandter dieses örtlichen Chefs war, immer wieder offenbar auch handgreiflich gestritten. Schließlich hat der Pedell der Universität dem Schultheißen eine angebliche Äußerung des Rektors der Universität hinterbracht, der wörtlich gesagt habe: *Junger Herr, der Rektor hat mich beauftragt, euch zu bedeuten, dieser euer Gehilfe soll sich vorsehen, denn sonst werden ihn die Studenten in Stücke zerreißen!* Da sich der Rektor, es war der Artesmagister Heinrich von Hessen²⁵, im Rathaus vor dem Vogt, dem Schultheißen und dem Stadtschreiber förmlich zu entlasten verstand, blieb die Sache am Pedellen hängen. Eine Magisterversammlung beschloss seine sofortige Entlassung (*ad statim*)²⁶.

lenken zu bewegen. (Nr. 142) [...] *et fuit deliberatum quod adveniente domino ageretur contra scultetum tamquam periurum*. Die Abwesenheit des Pfalzgrafen verhinderte eine Beilegung des Streits, die später durch den Fürsten vermittelt werden wird.

23 Das wird besonders deutlich an dem dramatischen Bericht des Johannes Lagenator von Frankfurt über den sogenannten ‚Studentenkrieg‘ von 1406 (dazu oben Anm. 10). Literatur nennt M. NUDING in: *Acta* I, S. 647 f. Anm. 138 (Bußrituale sind unten Anm. 25–27 aufgeführt). Zu einem weiteren Tumult 16 Jahre später (im Sommer 1422) farbige Hermann HEIMPEL, Ein „Studentenkrieg“ vor 557 Jahren, in: *Georgia Augusta*, November 1979, S. 20–23; sowie DERS.: *Die Vener von Gmünd und Strassburg, 1162–1447, Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 52), Göttingen 1982, S. 384–395, gestützt auf *Acta* II, S. 37–51. Der Schlussakt wurde erst am 13. Juni 1423 gesetzt: *Acta* II, S. 57–58.

24 Vgl. im besprochenen Zusammenhang nur *Acta* I, S. 200 f. (Nr. 148 u. 150); jedoch zeigen die Einträge S. 249 u. 256 (Nr. 199 bzw. 212), dass damit der Streit noch keineswegs beendet war.

25 DRÜLL (wie Anm. 4) S. 215^{a-b}.

26 *Acta* I, S. 334 f. (nr. 326). Der Text dort: ... *conclusum fuit nemine contradicente quod licentiandus esset ad statim propter forefacta sua, quorum unum fuit quod minus vere deportavit dominum rectorem et retulit sculteto, quod certa verba demandasset sibi rector, scilicet hec: domicelle, rector mandat aut significat vobis, quod ille famulus vester – qui fuit frater bedelli – se custodiat vel alias ipse per studentes in pecias dividetur...*

Ein Ausgleich zwischen den Streitparteien wurde immer erreicht, im Fall von blutigen oder sogar tödlichen Konflikten häufig mittels der Inszenierung öffentlicher Bußzeremonien und ritueller Begängnisse. So notiert der Rektor etwa zum 13. Juni 1423 zur Beendigung eines Streits, der seit Sommer 1422 (also ein ganzes Jahr lang) angedauert hatte (ich zitiere in Übersetzung): *Achtung! Die Bogenschützen des Fürsten taten Busse vor der Universität. Sie umschritten die Kirche aussen mit nackten Füßen, baren Hauptes und mit brennenden Kerzen in den Händen. Sie zogen dann innen zum Hochaltar. Am selben Sonntagnachmittag [...] nach dem Essen baten die besagten vier Bogenschützen vor der Versammlung der verletzten Studenten um Verzeihung, wobei der Schultheiss in Gegenwart des Rektors und einiger Professoren, nämlich des Theologen Nikolaus Jauer, der Juristen Noët, Ludwig de Buscho und Johannes aus Mecheln [...] eine Ansprache hielt. Danach wurde ausserhalb der Kapelle ein Umtrunk gehalten und beiderseits Friede geschlossen*²⁷. Zu 1436 (12 Jahre später also) ist dann ganz ähnlich ein förmliches Bußversprechen Heidelberger Bürger wegen eines Totschlags an Studenten – diesmal in deutscher Sprache – notiert: [...] *Besunder so sollen und wollen wir off eynen sonnentag, der uns von der universitet benennet wirt, in lynen cleyderen geen von der stat do der totsclacke gescheen ist, fur die kirchen zu dem heyligen geyst und dae nach fur dem wyhewaszer hyn umb die kirczhen zu dem heyligen geyst und in der processien gene yn die obgnante kirchen vor dem frone altar und alda knyende mit den brynnenden kerczen sprechen dru paternoster und dru Ave Maria und alsdan die kerczen off den altar opfern und die andern zweene, die by solicher tat gewesen und zugegen sint, auch mit yrem namen offenliche nennen und sollichs alles sal in tryen oder viere tagen [...] durch uns geschehen und follenbracht und nit verzugen werden ane alle geverde [...]*²⁸.

Für ein auskömmliches Verhältnis von Stadtvolk, Schlossgesinde u. Universitätsleuten waren offenbar Professoren und Studenten ständig auf den Rückhalt des Landes- und Gerichtsherrn angewiesen. Sie bedrängten immer wieder den jeweiligen Fürsten und seine Beamten, ihnen Schutz zu gewähren. Die Pfalzgrafen sicherten der Universität ihrerseits solchen Schutz stets in angestrengt verbindlicher Form zu. Schon zehn Jahre nach der Begründung der Universität

27 Zum oben Anm. 23 zitierten Bericht heißt es in *Acta II*, S. 58: *Nota, sagittarii domini sepe dicti fecerunt emendam universitati [...] incedentes ante processionem factam extra ecclesiam nudis pedibus et capitibus portantes luminaria accensa in manibus redeuntes cum eisdem ad altare summum. Item eadem dominica post prandium hora secunda congregatis studentibus offensis prefati quattuor sagittarii pecierunt veniam ab eisdem sculteto faciente verbum coram rectore et magistris Nicolao Iauwor, doctore Noet, Ludowico de Buscho licentiate in decretis et Iohanne de Michilinia et potu dato extra cappellam conclusum erat de pace urimque. Dazu vgl. auch etwa *Acta II*, S. 82 [i.J. 1424].*

28 *Acta II*, S. 368–372,^{3–15} [1436], hier 371; 1436 verpflichtet sich die Familie eines Totschlägers zur Buße, ohne dass der Gerichtsherr eingegriffen hätte, *Acta II*, S. 368–372; die versprochene Bußübung: S. 371,^{3–15}.

haben die Pfalzgrafen das in eine feste Norm zu fassen versucht. Ruprecht II., Neffe und Erbe des ersten Ruprechts, er, der bereits 1386 die kurfürstliche Gründungsurkunde der Universität mitbesiegelt hatte, hat zusammen mit seinem Sohn Ruprecht III. im Jahre 1395 eine für die Verfassung der Kurpfalz hochwichtige Urkunde erlassen, in der er u. a. das sog. „Kurpräzipuum“ festgelegt hat. Er bestimmte jenen Landesteil, der keinerlei Landesteilung ertragen und nach dem Willen des Ausstellers für immer unmittelbar mit der Kurwürde verbunden bleiben sollte. In diesem hochwichtigen Dokument ist auch der Universitätsgründung gedacht. Für sich selbst und seine Erben legt der Fürst fest, *daz daz studium und schule zu Heidelberg in unsir stat, daz unsir vettir hertzog Ruprecht der alte seliger gedechtnisse von unserm heiligen vater dem babste und dem stule von Rome mit großer bede erworben und mit großer koste und arbeit bizher gehalten und off uns bracht hat, unserm lande und luten geistlich und werntlich zu nucz und zu fromen auch furbas von uns und unsern erben bliben und gehalten sal werden in syme wesen [...]*²⁹.

Der Sohn Ruprechts II., König Ruprecht von der Pfalz, hat gewiss bei seinem Regierungsantritt in der Pfalz im Januar 1398 die in der (soeben genannten) Rupertinischen Konstitution geforderte eidliche Selbstverpflichtung zur Wahrung der Rechte, Privilegien und Einkünfte der Universität beeidet. Im Juli 1401, bei seinem Aufbruch zum Italienzug, hat er trotzdem eigens dafür gesorgt, dass sich seine beiden Söhne und Erben Ludwig und Johannes erneut durch einen feierlichen Eid verpflichteten, *daz wir und unsere erben [!] die obgenant schule und studium eweclichen behalten und hanthaben sollen und wollen, bii allen friheiden zu bliben und yn alle gut zu laszen [...], die yn die obgenant unsere lieben vetter, anherre und vatter geben getan vermacht und verbriefft hant [...] und unser herre und vatter noch furbasz geben tun und vermachen wirdet, und sie bii denselben allen friheiden, gnaden und guten alwegen getrulich schirmen, schueren und verentwurten und hanthaben sollen und wollen [...] und mit nicht uberfaren noch den unsern amptluden oder andern oder yemand ander, als ferre wir mogen gestatten zu uberfahren in deheine wise*

29 Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz, 1156–1505, hg. von Meinrad SCHAAB, bearb. von Rüdiger LENZ (Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, 41), Stuttgart 1998, S. 150–164, Nr. 13, hier S. 158 §18. In seinem Testament (vom 13. Juli 1395) hat derselbe Ruprecht II. die Ausstattung der Universität seinen Erben noch einmal dringlich ans Herz gelegt: WINKELMANN, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Bd. I, S. 61 (nr. 39). In seiner Universitätsreform anlässlich der Einführung der Reformation in der Kurpfalz wiederholte Ottheinrich (im Dez. 1558) denselben Hinweis, vgl. Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert, bearb. von August THORBECKE, Leipzig 1891, S. 3–156 (hier im dritten Absatz des Textes S. 3 f.). Zuletzt zu den frühneuzeitlichen Universitätsreformen durch die Pfalzgrafen Eike WOLGAST, Die Statutenveränderungen der Universität Heidelberg zwischen 1558–1786, in: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, Zwischen Reformation und Revolution, hg. von Wilhelm KREUTZ / Wilhelm KÜHLMANN / Hermann WIEGAND, Regensburg 2013, S. 187–204, zu Ottheinrich hier S. 190–195.

ane alle geverde und sollen und wollen mit gottes hulffe die obgenant schule und studium mit friheid, eren, gaben und flisziger hanthabunge alle ziit beszern und nit ergern ane alle geverde und argelist [...]³⁰. Die ‚Freiheiten‘, von denen hier die Rede ist, meinen zunächst gewiss die Privilegien der Personengesamtheit, doch ist im Singular ‚Freiheit‘ am Ende doch schon so etwas wie akademische Freiheit mitzuhören.

Offenbar reichte aber selbst ein solches ‚ewiges‘ Versprechen der Pfalzgrafen bei ihrem Regierungsantritt, geleistet ausdrücklich für sich selbst *und unsere erben*, noch nicht dazu aus, die erfahrungsgesättigten Besorgnisse in der Universität völlig zu zerstreuen. Im unmittelbaren Anschluss an die mühsam genug erzielte Beilegung eines ‚Studentenkrieges‘ im Jahre 1406, noch bevor die Universität ihre unter Protest eingestellten Lehrveranstaltungen wieder aufgenommen hatte, sorgte ein königlicher Rat – es war Hans von Hirschhorn – durch aggressive Äußerungen in kleiner Runde³¹ für erhebliche Aufregung, die der König nur mühsam beschwichtigen konnte. Als in der Universität das Gerücht kursierte, die Söhne des Königs, der Erbprinz und spätere Nachfolger in der Kurpfalz Ludwig III. sowie Stephan und Otto seien wie ihre Mutter, Königin Elisabeth, den Universitätsangehörigen gegenüber wenig günstig gesonnen (*minus bene contenti*), da entstand in der Hochschule eine gewaltige Aufwallung. Eine offizielle Gesandtschaft der Universität wurde zum König geschickt, wo man sich auf eine große Versöhnungsszene einigte. Die Wittelsbacher Familie sollte persönlich in der Universität erscheinen und in einem demonstrativen Akt – bei dem dann nur die Königin sich hat entschuldigen lassen – öffentlich ihren guten Willen versichern. Ludwig und seine jüngeren Brüder erklärten, es sei niemals ihre Absicht gewesen, die Universität oder ihre Mitglieder zu beschweren oder zu stören, vielmehr wollten sie nach ihrem besten Vermögen und mit allen ihren Kräften die Universität verteidigen.

Das Einvernehmen der Fürstenfamilie mit der Universität war damit offiziell befestigt worden. Freilich war in dieser Symbiose die Abhängigkeit der Universität von fürstlichen Entscheidungen nicht aufgehoben, vielmehr erst eigentlich sichtbar gemacht. Diese Abhängigkeit sollte sich auch später nicht lockern.

30 *Acta I*, 427–429 (nr. 438). Die Urkunde ist erst nach dem „Studentenkrieg“ von 1406 von Johannes von Frankfurt ins Amtsbuch des Rektors eingetragen worden. Der Text ist dem Vf. dann so wichtig gewesen, dass er ihn im Jahre 1428 noch einmal (in *Acta II*, 203) hat notieren lassen. Die Urkunde aber ist darüber hinaus in zahlreichen Kopien und auch im Original überliefert: derart deutlich interessiert waren spätere Zeiten an diesem hochheiligen Fürstenversprechen; eine Auflistung in der Vorbemerkung zu *Acta I*, S. 427 (nr. 438), sowie auch WINKELMANN, *Urkundenbuch II* (wie Anm. 18) S. 16 (Reg. 128).

31 *Acta I*, S. 424 f. (nr. 436), Eintrag vom 2. Juni 1406: [...] *non compos racionis, indeliberate, non a rege vel alio iussu verba iniuriosa universitati et suppositis intulit non veritus regiam maiestatem [...]*. Der Rektor Johannes von Frankfurt, der diese Notiz hatte ebenfalls eintragen lassen, fügt als Stossseufzer hinzu (S. 425): *Det deus quod rex faciat bonam iusticiam ad dei laudem, regni honorem et incrementum sue filie!* – vgl. oben Anm. 10.

Andererseits wollte die Universität ihre Freiheit unter dem Schild fürstlicher Protektion behalten. Das Verhältnis von Autonomie und Abhängigkeit war aber auch künftig in jedem Ernstfall erneut auszuloten. Das sollte bei verschiedenen Herrschern ganz unterschiedliche Formen gewinnen. Bei der Berufung von Professoren wird noch im 16. Jahrhundert der kurfürstliche Hof ein gewichtiges, ja entscheidendes Wort mitsprechen³². Bereits das gesamte 15. Jahrhundert hindurch war das Verhältnis der Universität zu Hof und Kurfürst schwankend zwischen Furcht und Hoffnung. Persönlich zeigten sich die Dozenten immer wieder an einer persönlichen Teilhabe am Hofe, insbesondere an einer Teilnahme im fürstlichen Rat, interessiert³³. Sie erwarteten vom Fürsten immer wieder in letzter Instanz Unterstützung und Entscheidungen zugunsten universitärer Belange.

In dem Verhältnis von Fürst, Hof und Universität musste die Universität um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Erfahrung machen, dass die Abhängigkeit vom Willen des Pfalzgrafen ihre selbstbestimmte Freiheit erheblich beschneiden konnte. Der wohl bedeutendste Kurfürst des 15. Jahrhunderts, Friedrich I. ‚der Siegreiche‘ griff z. B. unmittelbar in das Lehrprogramm der Artes-Fakultät ein, als er höchstselbst eine ‚Universitätsreform‘ gegen heftigen Widerstand der Universität durchsetzte. Damit zeigte er Durchsetzungswillen auf einem Feld, das seit Jahrzehnten, in Heidelberg wie anderswo, umstritten war. An den Artes-Fakultäten der deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts hat sich stärker als sonst in Europa der sogenannte ‚Wegestreit‘ entzündet. Es ist heute nicht immer leicht, Verständnis für die Erbitterung aufzubringen, mit der damals über eine korrekte Auslegung der Erkenntnistheorie des Aristoteles und über den Charakter von Allgemeinbegriffen gestritten wurde. Für die im 14. Jahrhundert siegreiche ‚terministische‘ Auffassung in der Nachfolge eines Wilhelm von Ockham oder Johannes Buridan – später *via modernorum* genannt – hatten Allgemeinbegriffe nicht selber eine bestimmte extramentale Entsprechung außerhalb der Gegenstände, für die sie begrifflich eintraten und standen („supponierten“). Demgegenüber griffen im 15. Jahrhundert Gelehrte auf den älteren Begriffsrealismus

32 Das bekannteste Beispiel dürfte die Anstellung der Olympia Fulvia Morata und ihres Mannes Andreas Grundtler im Jahre 1554 sein, vgl. dazu etwa: Olympia Fulvia Morata, Stationen ihres Lebens: Ferrara – Schweinfurt – Heidelberg, bearb. von Reinhard DÜCHTING (Archiv und Museum der Universität Heidelberg, Schriften 1), Ubstadt-Weiher 1998, 36 (Nr. 16a) und 44 (Nr. 26); vgl. auch DRÜLL (wie Anm. 4) S. 193 (Grundtler).

33 Klassisch für das erste Jahrzehnt Peter MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (1968), S. 59–126, sowie DERS., Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, in: Archiv für Diplomatik 15 (1969), S. 429–531; zuletzt Volker RÖDEL, Ämter und Kanzlei am kurpfälzischen Hof, in: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz im Mittelalter, eine Erfolgsgeschichte?, hg. von Jörg PELTZER / Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER / Alfred WIECZOREK, Regensburg 2013, S. 263–280. Eine genauere Studie zu dem Gesamtkomplex der Bedeutung universitärer Studien für die Verwaltung der Kurpfalz im späteren Mittelalter dürfte sich lohnen!

der hochscholastischen Vorgänger, auf Albertus Magnus, Thomas von Aquin oder Johannes Duns Scotus zurück. Doch diese Vorbilder nebeneinander, die jeweils unterschiedliche Entwürfe für das Verhältnis von Dingen und Begriffen entwickelt hatten, zeigen zur Genüge, dass sich diese verschiedenen Vorstellungen keineswegs zu einem geschlossenen System verbinden ließen, das dann alle Vertreter dieses neuen Weges gemeinsam hätten vertreten und fortentwickeln können. Die Bestrebungen der in der Selbstbezeichnung *Via antiqua* zusammengefassten Magister fanden ihre Einheit vor allem im Gegensatz zur herrschenden Richtung der *Nominales*. Die Vertreter der vorherrschenden traditionellen Richtung, die auch in Heidelberg das Feld beherrschte, stellten dem ihre eigene Auffassung prononciert als die *via modernorum* gegenüber, d. h. also „der Weg der Zeitgemäßen“, oder auch zu übersetzen als „der neue, zeitgenössische Weg“: Diese Selbstbenennung trumpfte also deutlich und ausdrücklich mit einem Modernitäts-Anspruch auf!

In Heidelberg war die Artistenfakultät seit der Gründung der Universität durch den aus Paris gekommenen Artistenmagister Marsilius von Inghen³⁴ streng auf die damals an der Seine unumstritten führende³⁵ *via modernorum* festgelegt³⁶. Zwar hatten sich hin und wieder Tendenzen gezeigt, von dieser Richtschnur abzuweichen, doch vergeblich: alle Heidelberger Fakultäten hielten strikt an dem traditionellen Weg fest. Eine Magisterversammlung der Theologischen Fakultät etwa verlangte im November 1412, keiner der Magister und Bakkalare dürfe sich herausnehmen, *perversa condemnataque dogmata Wyck-*

34 Die Bedeutung des Marsilius für die Gründungsvorgänge und die erste Phase der Geschichte skizziert Jürgen MIETHKE, Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg, in: Marsilius of Inghen, Acts of the International Marsilius of Inghen Symposium Organized by the Nijmegen Center for Medieval Studies, edd. Henri A. G. BRAAKHUIS / Maarten J. F. M. HOENEN (Artistarium, Supplementa 7), Nijmegen 1992, S. 13–37, abgedruckt auch in: MIETHKE, Studieren (wie Anm. 11); vgl. auch oben Anm. 21. An Marsilius vornehmlich macht die allgemeine Bedeutung des Wegestreiches deutlich Maarten HOENEN, *Isti moderni* oder modernes Denken im Mittelalter, in: *Isti moderni*, Erneuerungskonzepte und Erneuerungskonflikte in Mittelalter und Renaissance, hg. von Christoph KANN (Studia humaniora, Düsseldorffer Studien zu Mittelalter und Renaissance, 43), Düsseldorf 2009, S. 211–238.

35 Paris ist als unverbrüchliches Vorbild festgeschrieben in den (wohl von Marsilius vorformulierten) Gründungsurkunden des Pfalzgrafen, ausdrücklich etwa in Acta I, S. 34,^{11–14}: [...] *statuimus observandum, ut universitas studii Heidelbergensis regatur disponatur et reguletur modis et maneribus in universitate Parisiensi solitis observari ac ut Parisiensis studii ut pedissequa utinam digna modis convenientibus gressus imitetur* [...], wie unausdrücklich. Die Unhintergebarkeit dieses seines Urbilds von einer Universitätsverfassung hat er jedoch selber nicht ausnahmslos festhalten können (vgl. etwa Acta I, S. 209–213 Nr. 160), in der Studieneinrichtung hat er das offenbar mit nachhaltigem Erfolg durchgesetzt.

36 Dazu insbesondere Gerhard RITTER, Studien zur Spätscholastik, 1: Marsilius von Inghen und die okkamtistische Schule in Deutschland, 2: *Via antiqua* und *via moderna* auf den deutschen Universitäten des XV. Jahrhunderts, in: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl., 1921, 4 u. 7), Heidelberg 1921, 1922 [Neudruck 2: Darmstadt 1963]; auch G. RITTER, Heidelberg Universität (wie Anm. 21) bes. S. 373–390.

leff zu lehren; alle müssten die Auffassung des englischen Theologen ablehnen, der gemäß den Allgemeinbegriffen Realität zukäme. Sie hätten im Unterricht das Gegenteil zu verkünden. Wer höre, dass irgendjemand die verbotenen Lehren verbreitete, sollte das unverzüglich dem Ortsbischof, dem Dekan der Fakultät oder der Gesamtfakultät hinterbringen³⁷. Dieser Beschluss mit seiner Forderung nach Denunziation diene ersichtlich der Ketzerverfolgung. Die gelehrten Theologen Heidelbergs haben sich bald auch an verschiedenen Hussitenprozessen beteiligt. In unserem Fall gebrauchten sie die Waffe der Ketzerriechei gegen Gegner innerhalb der Universität.

Die Verketzerung der „Realisten“ durch die Heidelberger Artisten und Theologen führte dann sogar überraschend zu einem direkten Angriff auf die relativ nahe Konkurrenzuniversität rheinabwärts in der Großstadt Köln. 1425 – also ein Jahrzehnt nach dem Feuertod des Jan Hus in Konstanz und mitten in der wachsenden Hussitenangst im Reich und am Rhein – drängten die Heidelberger Nominalisten den kurfürstlichen Hof³⁸ zu einer diplomatischen Demarche gegen die „Realisten“ Kölns. Am 10. November setzten die Kurfürsten der Pfalz, Sachsens sowie die Kurerzbischöfe von Mainz, Köln und Trier – und damit immerhin fünf der sieben „Säulen des Reichs“³⁹ – offiziell einen Brief in deutscher Sprache an die Stadt Köln (!) auf, in dem sie barsch forderten, die dortige Universität solle die neuerlich dort eingeführte Form der Aristoteleskommentierung wieder zugunsten der ‚alten‘ Methode abstellen, d. h. sie sollte zur nominalistischen *via modernorum* zurückkehren. Bezeichnend genug war diese Intervention an den Stadtrat gerichtet, nicht etwa direkt an die städtische Universität. Offenbar hielten die kurfürstlichen Absender (bzw. ihr jeweiliger Hof) die Stadtobrigkeit für kompetent in Fragen des Kölner Lehrprogramms. Die Kölner Magister antworteten auf dieses Ansinnen sechs Wochen später, am 24. Dezember, also an Heiligabend, feierlich in einem offiziellen lateinischen (!) Brief, demonstrativ mit den Siegeln aller vier Fakultäten bekräftigt – das

37 WINKELMANN, Urkundenbuch (wie Anm. 18), Bd. I, S. 106 (Nr. 70): [...] *nullus magistrorum aut baccalarius dogmatiset aut dogmatizare presumat perversa comdempnataque dogmata Wyckleff eciam universalia realia, verum pocius contraria. Insuper si quem audierit intellexeritve talia dogmatisantem, denunciaret talem loci ordinario aut decano facultatis teologice vel ipsi facultati*. Eingehend dazu (und zum Folgenden) Peter CLASSEN, *Libertas scholastica* – Scholarenprivilegien – Akademische Freiheit im Mittelalter, in: DERS.; Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, 29), Stuttgart 1983, S. 238–284, bes. S. 262–270.

38 CLASSEN, *Libertas* (wie Anm. 37) S. 267.

39 So wurden die Kurfürsten bekanntlich mit nachhaltiger Wirkung in der Goldenen Bulle Karls IV. (von 1356) bezeichnet, in: Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, lateinisch und frühneuhochdeutsch, hg. von Wolfgang D. FRITZ, in: Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11, Weimar 1988, S. 535–633, hier: S. 562,^{20–27}, 578,^{25–28}, 630,²⁵; zitiert bereits am 27. Dez. 1356 in der Urkunde über die Belehnung Rudolfs d.J. mit dem Herzogtum Sachsen, ebd., S. 501–505 (Nr. 895), hier S. 502,¹⁸.

Stück ist aber bezeichnend genug im Kölner Stadtarchiv überliefert. Eine quasi offizielle niederdeutsche Übersetzung wurde von der Kölner Universität dem Dokument beigelegt, wohl damit den fünf Kurfürsten und ihren des Lateinischen nicht unbedingt mächtigen Hofleuten die Argumente der Kölner Universität nicht verschlossen blieben⁴⁰. Hier lehnte die Kölner Universität das Ansinnen der Kurfürsten rundweg ab und antwortete penibel auf die vorgebrachten Argumente. Zum Schluss heißt es, an die Kurfürsten gewandt (in der alten Übersetzung): *ind yn deser maisse bidden wir ynnenklichste moegen myt aller oetmoedlicheit dat sy gewyrdighen uns zo lassen yn unser yersten vryheit*⁴¹. Die Kölner Magister beanspruchten also Lehrfreiheit als ihr angestammtes ‚ursprüngliches‘ Privileg und kamen damit heutigen Vorstellungen von akademischer Freiheit schon recht nahe.

Es ist nicht bekannt, was die Kurfürsten und ihre Berater über die Kölner Antwort dachten. Wir hören jedoch nichts von weiteren Versuchen oder ähnlichen Demarchen. Man verzichtete darauf, an dem Kölner Lehrprogramm weiter herumzukritteln. In Heidelberg selbst dauerte es noch einige Zeit, bis aus der Universität wieder Nachrichten über Regulierungsversuche des Universitätsunterrichts zu vernehmen sind. Der ‚Wegestreit‘ scheint also am Neckar zunächst nicht ständig im Zentrum der Aufmerksamkeit gestanden zu haben. Einige Dozenten versuchten immerhin zwei Jahrzehnte (!) später, an der immer noch von Nominalisten beherrschten Universität auch Autoren und Methoden der *via antiqua* zur Geltung zu bringen. Im April 1444 stellte die Fakultät der Artisten daher Überlegungen an, „ob es für die Fakultät vorteilhaft sein könne, im Interesse ihres Wachstums und einer (quantitativen) Mehrung die *via anti-*

40 Das Schreiben der Kurfürsten und die Antwort der Universität Köln (zusammen mit der zeitgenössischen offiziellen deutschen Übersetzung) ist ediert in: Franz EHRLE, Der Sentenzenkommentar Peters von Candia, des Pisaner Papstes Alexander V., Ein Beitrag zur Scheidung der Schulen in der Scholastik des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte des Wegestreites (Franziskanische Studien, Beiheft 9), Münster 1925, S. 356–358 bzw. S. 282–285 (deutsch 285–290). Die Antwort der Kölner (lateinisch) war zuvor etwa auch gedruckt von Charles DUPLESSIS D'ARGENTRÉ, *Collectio iudiciorum de novis erroribus*, Bd. 1, pars 2, Paris 1728 [Reprint Brüssel 1963], S. 220^a–223^a; dazu jetzt vor allem CLASSEN (wie Anm. 37) S. 263–265; Erich MEUTHEN, *Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte, hg. von der Senatskommission für die Geschichte der Universität zu Köln, 1), Köln/Wien 1988, S. 174 f.*

41 WINKELMANN, *Urkundenbuch* (wie Anm. 18) II, S. 41 (Reg. 364), 22. Apr. / 28. Mai 1452 [Acta facultatis artium, vol. 2 im Heidelberger Universitätsarchiv, Signatur: (ehemals I,3,2 jetzt) H-IV-101/2,]: [...] *quod decetera petentibus admitti ad recipiendum insignia deberet iniungi per modum iuramenti id quod et aliarum universitatum magistris iniungitur, scilicet quod modum legendi cum questionibus et dubiis secundum communes titulos magistrorum et cum commento observent, sicut in principio studii in nostra facultate legi est consuetum, in via videlicet communi modernorum per primevos nostre facultatis patres Marsilium et alios modernos introducta*. EHRLE (wie Anm. 40) S. 290; vgl. ebd. S. 285: *Itaque omnibus principibus quanta possumus humiliter obnixius supplicamus, quatenus dignentur in nostra primitiva libertate nos permittere [...]*.

quorum zuzulassen“⁴², setzte am Ende jedoch eine neunköpfige Kommission ein mit dem Auftrag, Maßnahmen gegen die Anhänger dieser Richtung zu beraten⁴². Am 12. April 1452, also acht Jahre später, schließt die Artistenfakultät drei junge Dozenten für ein halbes Jahr aus der Genossenschaft der Universität aus, weil sie sich zu heftigen Verbalattacken gegen Kollegen hatten hinreißen lassen und damit die gereizte Stimmung zwischen den Parteien aufgeheizt hatten, eine recht harte Strafe, weil sie ja den jungen Magistern die finanzielle Lebensgrundlage für diese Zeit raubte⁴³. Die Fakultät legte fest – ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das auch anderwärts üblich war –, dass künftig jeder ihrer Graduierten einen Gesinnungseid⁴⁴ ablegen solle, nur in der altherkömmlichen Methode seine Lehrveranstaltungen durchzuführen und sich an die *via modernorum* zu halten⁴⁵.

An der Universität Heidelberg waren die Professoren in ihrer Selbstverwaltung noch ganz auf eine bürokratische Abwehr der vorwärts drängenden *via antiqua* bedacht, als der kurfürstliche Hof sie überraschte. Am 28. Mai 1452 (27 Jahre – eine volle Generation ! – nach der Kölner Demarche) wurde durch den Kurfürsten höchstselbst eine ganz andere Maßnahme ergriffen: er erließ eine umfängliche *ordinacio* zur Reform der Universität in allen ihren Fakultäten, wohl nicht zufällig in deutscher Sprache. Hier wurden zahlreiche neue Regelungen verfügt⁴⁶, zunächst und vor allem eine eingehende und autoritative Zuordnung bestimmter Universitätsprüfungen zu bestimmten Lektoren in den Fakultäten, [...] *als unser voraltern das obgenannte unser studium also herworben haben und ine das gegonnet und gegeben ist, das man in demselben unserm studio in allen kunsten, die von der heiligen kirchen nit verbotten sin, lesen und lernen moge und of das dasselbe unser studium in kunftigen ziiten in kunsten und an personen destermee zuneme, so ist unser meinunge und wille, das hinfure in der facultet und kunste der friien kunst, die man nennet zu Latine facultatem artium, ein ieglicher meister derselben kunste, der hie ist oder herkommt, lesen und leren und ein ieglicher scholer horen und lernen moge, was er will, das von der heiligen kirchen nit verbotten ist, es sii der newen oder der alten wege, das man nennte zu Latine viam modernorum oder antiquorum und das man auch ein ieglichen darin, der des wirdig und darczu togelich ist, zu bacclarien und meister mache und promovir [...]*.

42 WINKELMANN, Urkundenbuch II, S. 36 (Reg. 316).

43 WINKELMANN, Urkundenbuch II, S. 41 (Reg. 262): 12. April 1452.

44 Dazu Jürgen MIETHKE, Der Eid an der mittelalterlichen Universität, Formen seines Gebrauchs, Funktionen einer Institution, in: Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. von Paolo PRODI (Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien, 28), München 1993, S. 49–67 [abgedruckt in: MIETHKE (wie Anm. 11) S. 39–62, hier bes. S. 63–66, bzw. S. 58–61].

45 Oben Anm. 41.

46 WINKELMANN, Urkundenbuch I, S. 161–165 (Nr. 109), das Zitat S. 163,^{15–26}.

Ersichtlich hat man sich bei dieser umständlichen Formulierung Mühe gegeben, nur ja kein Missverständnis zu provozieren: Künftig sollte eine Einschränkung des Lehrprogramms auf die *via modernorum* nicht mehr gelten, beide Wege sollten gelehrt werden im Interesse einer größeren Attraktivität der Universität für Professoren und Studenten. Grenze sollte allein das weiterhin gültige Verbot von Ketzereien bleiben. Der Universität wurde aufgetragen, in ihren Statuten entsprechende Regelungen zu treffen. Damit waren alle die Bemühungen der Universität um eine eigene Regulierung im Sinne der traditionellen *via modernorum* ins Leere gelaufen. Das ausdrückliche Interesse des Fürsten am Wachstum der Hochschule ging über die Besorgnisse der Fakultäten hinweg. Widerstand der Universität blieb umsonst. Noch am 18. Juni 1452 versuchte die Artistenfakultät durch eine Reihe von Beschlüssen, die sich allesamt gegen einzelne Aufträge des Kurfürsten richteten⁴⁷, ihre Sicht der Dinge darzulegen und durchzusetzen – vergeblich. Die kurfürstliche ‚Ordre‘ wurde der im Augustinerkloster der Stadt versammelten Universität in höchstpersönlicher Anwesenheit des Kurfürsten Friedrich I. durch den kurfürstlichen Kanzler Johannes Guldenkopf⁴⁸, einen früheren Professor der Kanonistik und ehemaligen Rektor und Vizerektor der Heidelberger Universität, am 17. Juli verlesen.

Die Form dieses Zeremoniells entspricht dem damals üblichen Vorgehen von Fürsten und Königen vor ständisch-parlamentarischen Versammlungen. Hier ließ der Herrscher bis tief in die Neuzeit hinein seine Hofleute, und meist seinen Kanzler, stellvertretend für sich reden, ohne selber das Wort zu ergreifen. Doch ohnehin musste der Kurfürst sich in Universitätsfragen auf den Rat bestimmter Hofleute stützen, denen er sein Ohr leihen konnte, oder auch nicht. Die Vermutung⁴⁹, dass die gesamte ‚Reform‘ das Werk des universitätserfahrenen Kanzlers selber war, der damit die Autorität Friedrichs I. zur Durchsetzung seiner eigenen Vorstellungen gegen seine früheren Kollegen genutzt hätte, unterschätzt wohl doch das Interesse des Fürsten an einer Attraktivität seiner Universität und vor allem seine Entschlossenheit, das von ihm für richtig Erkannte auch durchzusetzen.

Die Sprache, in der der kurfürstliche Wille den Universitätsleuten kundgetan wurde, ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der Rektor Johann von Heilbronn, der kurz zuvor in einem heftigen Streit mit dem Kurfürsten um eine Theologische Lektur mit Pfründe am Heiliggeiststift hatte klein begeben müssen⁵⁰, trug in sein Amtsbuch unzweideutig ein, den versammelten Magistern sei vom Kanzler, der bezeichnend genug als *doctor doctorum* eingeführt ist, bedeu-

47 *Acta facultatis artium*, vol. II, im Universitätsarchiv Heidelberg, hier fol. 20r; erwähnt bei CLASSEN (wie Anm. 37) S. 268 mit Anm. 88.

48 Zu ihm zusammenfassend DRÜLL (wie Anm. 4) S. 290^b–261^a; seit 1441 war Guldenkopf kurfürstlicher Rat, 1450–1456 pfälzischer Kanzler († 13. Nov. 1456).

49 Vgl. Eike WOLGAST, *Die Universität Heidelberg, 1386–1986*, Berlin-Heidelberg (usw.) 1986, S. 16 f., 189.

tet worden, dass die Absicht des Fürsten auf Fortschritt und Wohl der Universität gerichtet sei. Er habe den festen Willen – ich übersetze den lateinischen Text – : „dass seine der Universität in einer besiegelten Urkunde zugestellte Anordnung unverbrüchlich in sämtlichen Punkten eingehalten werde, wie sie dort enthalten sind. Wenn es einige Universitätsleute geben sollte, die seiner Anordnung nicht beistimmen wollten, so wünsche er diese nicht weiter in Heidelberg zu haben. Wenn sie die Stadt einmal aus diesem Grund verlassen hätten, so solle ihnen fernerhin ein Zugang zu diesem Ort nicht mehr offen stehen“⁵¹. [*Si autem essent aliqui, qui nollent in illam suam ordinacionem consentire, illos nollet habere in Heydelberga et postquam oppidum illa intentione exivissent, non deberet eis per amplius patere aditus ad hunc locum*].

Die Drohung mit einem Abschied ohne Wiederkehr half geräuschlos den Willen des Fürsten durchzusetzen. Schon ein Jahr zuvor hatte Kurfürst Friedrich seine Entscheidung im Streit mit der Universität um die Pfründen des jetzigen Rektors Johannes von Heilbronn mit ähnlichen Argumenten durchgesetzt⁵², als er einer Abordnung der Universität durch seine Räte, diesmal durch den Dompropst von Worms, mitteilen ließ⁵³, der Fürst werde entgegen den Wünschen der Universität Trutzenbach nicht auf die Pfründe präsentieren. Damit aber wolle er nicht, dass in der universitas Spaltungen und Parteiungen entstünden. Wie seine Vorfahren die Universität löblich erhalten hätten, so wolle auch er sie erhalten: *Cui non placeret hoc, sive esset senior sive iunior, illum vult potius alibi scire quam hic, et porte deberent sibi esse aperte*. Und er ließ noch anfügen: Er habe gehört, dass einige Universitätsleute vielleicht den Rechtsstreit vor die Römi-

50 Zusammenfassend zu ihm DRÜLL (wie Anm. 4) S. 302^b–304^a. Johannes hatte auf die theologische Lektur und die damit verbundene Präbende am Heiliggeiststift (die ihm von der Universität zugedacht war) zugunsten der Kandidaten des Kurfürsten zu verzichten, erhielt aber (dafür?) die Stelle eines Dekans des Stifts, vgl. insbes. Wolfgang Eric WAGNER, *Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg, Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft* (Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik, 2), Berlin 1999, S. 267 f.

51 Amtsbuch des Rektors III, im Universitätsarchiv jetzt unter RA 655 verwahrt, fol. 8^r, teilweise auch zitiert von CLASSEN (wie Anm. 37), S. 268 mit Anm. 89: *Anno domini m^ccccc^olij^o decima septima die julii convocata fuit tota universitas secunda hora quo ad singula eius supposita per mandatum ad cenobium Augustinense ad instantiam domini nostri gratiosi domini Friderici comitis palatini reni, bavarie ducis. Et ibidem in presencia domini principis cancellarius eius magister Johannes Guldenkopff doctorum doctor poposuit in sententia qualiter celsitudo et dominacio domini principis in profectum et bonum universitatis ac eius intentum vellet quod ordinacio sua universitati presentata in quadam littera sigillata inviolabiliter servaretur quo ad omnia puncta ibidem contenta. Si autem essent aliqui qui nollent in illam suam ordinacionem consentire, illos nollet habere in Heydelberga et postquam oppidum illa intentione exivissent, non deberet eis per amplius patere aditus ad hunc locum*.

52 *Acta* II, S. 649 (zitiert auch bei WAGNER, wie Anm. 50, S. 268, Anm. 125).

53 Ausdrücklich heißt es (*Acta* II, S. 648,^{29–31}): *respondit deliberacione prehabita dominus princeps per organum domini prepositi Wormaciensis quod [...]*.

sche Kurie bringen wollten. Das aber entspreche nicht seinem Wunsch: denn er wolle hinreichend für Gerechtigkeit sorgen. Mit diesem barschen Befehl drückte er seine Kandidaten durch.

Die Heidelberger Universitätsreform von 1452 war insgesamt, so kann man sagen, typisch für eine ‚landesfürstliche Studienreform‘. Sie sollte für das Leben der Universität am Neckar noch lange Zeit maßgeblich bleiben. In Heidelberg haben sich die von der fürstlichen Absicht überfahrenen Professoren – von den Studenten zu schweigen – nicht zur Abwanderung entschlossen, wie sie es in Prag ein halbes Jahrhundert zuvor (1409) bei der Gründung der Universität Leipzig getan hatten. Es wartete ja auch kein Meissener Markgrafengepaar und keine Stadt Leipzig auf Heidelberger Wanderstudenten oder -professoren. Die Universität Heidelberg erwies sich damit spätestens in der Mitte des 15. Jahrhunderts – d. h. bereits lange vor der Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts – als eine ‚Landesuniversität‘. Fürstliche Sorge konnte durchaus auch bedrückend sein. Gleichwohl verhalf sie damals zur Freiheit der Wissenschaft. Solch krumme Wege geht bisweilen die List der Vernunft.